

VOLLMACHT

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erteilt hiermit

Rechtsanwalt Andreas Tietgen, Lister Meile 26, 30161 Hannover

VOLLMACHT in der Sache:

Gegenstand des Mandats:

Die Vollmacht umfasst die Befugnis

1. zur Vertretung im außergerichtlichen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
3. zur **Prozessführung** (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
4. zur Antragstellung in **Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen**, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
5. zur Vertretung und Verteidigung in **Ordnungswidrigkeits-, Bußgeld- und Strafsachen** (§ 46 OWiG, §§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf **Neben- und Folgeverfahren** aller Art (z.B. **Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren** sowie **Insolvenz- und Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Zugleich mit der Vollmacht stimmt der/die Vollmachtgeber/in zu, dass die vom Vollmachtnehmer geführten Hand- bzw. Originalakten in dieser Angelegenheit 12 Monate nach Beendigung des Mandates vernichtet werden. Auf Wunsch kann die Handakte im Original gegen Empfangsbestätigung der/dem Vollmachtgeber ausgehändigt werden. Bei der Vertretung mehrerer Mandanten in einer Sache kann mit schuldbefreiender Wirkung auch an nur einen Vollmachtgeber ausgehändigt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/en